



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09625**
Datum: 31.05.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.200.6500/4000.1000
Verfasser: Schulverwaltungsamt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	12.04.2011 10.05.2011	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.05.2011	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.05.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.05.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung Schülerbeförderung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Satzung zur Schülerbeförderung.

Finanzielle Auswirkung:

VerwHH:

2012

Da die neue Satzung den gleichen Kreis der Anspruchsberechtigten bei Beibehaltung der bisherigen Mindestentfernungen vorsieht, haben die Neuregelungen der Satzung selbst keine finanziellen Auswirkungen.

Ab 2012 kann jedoch durch die volle Wirksamkeit des neuen Preises der Schülerzeitkarte von 299 € für das ganze Kalenderjahr ein Einspareffekt von ca. 74.590 € erreicht werden. Gleiche Schülerzahlen vorausgesetzt:

Schülerzeitkarten:	5.000 x 299 €	1.495.000 €
Behindertenbeförderung:	unverändert	1.260.000 €
obligatorischer Unterricht:	unverändert	140.000 €
Bezuschussung:	390 x 199 €	77.610 €
Gesamt:		2.972.610 €
Einsparung 2012	ca.:	74.590 €

Eine Reduzierung des Kreises der anspruchsberechtigten Schüler, z.B. durch Ausschluss von Schülern in Schulen freier Trägerschaft würde zu einem höheren Einsparbetrag führen. Damit wird der von der Verwaltung geplante Konsolidierungsbetrag 2012 nicht erreicht.

Auswirkungen auf den VermHH bestehen nicht.

Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule,
Soziales und kulturelle Bildung

Begründung:

Ausgehend vom Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.1.2011 (GVBl. LSA Nr. 1/2011) ist die Aufgabe der Schülerbeförderung als unabwiesbare Pflichtaufgabe für die Stadt Halle (Saale) neu zu regeln und die vorliegende Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht im Amtsblatt vom 13.1.2010, zu überarbeiten.

Die bisherige Satzung sah vor, für alle Schüler, auch beim Besuch einer Schule in freier Trägerschaft eine Beförderungs- und Erstattungspflicht anzuerkennen, wenn eine nach Klassenstufen differenzierte Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule vorliegt. Diese Regelung wird weitergeführt.

Im vorliegenden Satzungsentwurf wurden die bisherigen Mindestentfernungen unverändert beibehalten. Diese Mindestentfernungen haben sich bewährt. Die zumutbare Erreichbarkeit der Schule und die Angemessenheit des Schulweges werden durch die neue Satzung weiterhin sichergestellt.

Für eine Verringerung dieser Entfernungen damit für eine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten wird keine Notwendigkeit gesehen und angesichts des Haushaltsdefizites besteht kein Ermessensspielraum.

Die neue Satzung fasst bisherige Regelungen sprachlich klarer und eindeutiger und damit bürgerfreundlicher und verständlicher.

Neu aufgenommen wurden klare Termine für die Abgabe von Anträgen auf die Übernahme von Beförderungskosten vor Schuljahresbeginn um eine sachgerechte Prüfung und Entscheidung vor Schuljahresbeginn zu ermöglichen.

Klargestellt und beibehalten wurde die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zur Notwendigkeit der Beförderung mit einem besonderen Beförderungsdienst als Teil der antragsbegründenden Unterlagen sofern kein Schwerbehindertenausweis diese Beförderungsnotwendigkeit belegt. Die Einholung dieser Bescheinigung stellt zwar eine zusätzliche Belastung für Eltern und Schüler dar, aber allein durch die Einweisung in eine Förderschule ist kein Nachweis für die Notwendigkeit der Übernahme der Schülerbeförderung durch einen speziellen Beförderungsdienst gegeben. Das vorhandene Nahverkehrsnetz in der Stadt Halle (Saale) ist gut ausgebaut und ermöglicht das Erreichen einer Schule mit in der Regel max. einmaligem Umsteigen.

Eine grundsätzliche Übernahme der Kosten für einen besonderen Beförderungsdienst für alle Schüler an Förderschulen, unabhängig von der Prüfung der individuellen Notwendigkeit wird weiterhin abgelehnt, da hierfür keine Pflicht der Stadt als Schulträger besteht. Hier ist die Einzelfallprüfung zur Entscheidung der Notwendigkeit einer Übernahme der Beförderung weiter erforderlich.

In § 6 (2) der Satzung wurde eine Möglichkeit der Einzelfallprüfung in besonderen Einzelfällen nach Abstimmung mit der Schulbehörde eingeräumt.

In § 8 der Satzung wurde die nunmehr gesetzlich vorgeschriebene Erhöhung der möglichen Beförderungskosten für Wochenendheimfahrten bei auswärtiger Unterbringung (bisher Übernahme 14 täglicher nunmehr wöchentlicher Hin- und Rückfahrtskosten) übernommen. Durch diese gesetzliche Ausweitung des Rechtsanspruches entstehen keine Mehrkosten, da bei Finanzierung der Kosten für das günstigste Schülerbeförderungsticket die Mehrkosten durch häufigere Heimfahrten praktisch nicht anfallen.

In § 9 wird klargestellt, dass die Stadt Halle (Saale) als Schulträger ausschließlich für obligatorische Unterrichtsfahrten an städtischen Schulen zuständig ist. Dies führt zu geringen Minderausgaben.

Auf die neue Schülerzeitkarte, die durch die HAVAG ab dem Schuljahr 2011/12 bereitgestellt wird, ist im § 3 (4) Bezug genommen. Der Gültigkeitsrahmen der Schülerzeitkarte ist auf Schultage in der Zeit von 6:00-19:00 Uhr begrenzt.

Dieser Gültigkeitsrahmen entspricht der Pflicht der Stadt Halle (Saale) die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu tragen.

Auf die neue zeitliche Gültigkeit dieses Schülertickets von 6:00-19:00 Uhr und auf die Möglichkeit dieses Ticket durch eine Zuzahlung des Differenzbetrages eine vollwertige Jahreskarte für Auszubildende zu erhalten, werden die Schüler und Eltern im Rahmen der Antragstellung hingewiesen.

Durch die Ausgestaltung dieses neuen Schülertickets der HAVAG als personalisierte Chipkarte kann diese bei Verlust gesperrt und neu ausgestellt werden.

Insofern hat dieses neue Ticket und sein Preis ab seiner Einführung eine Auswirkung auf den städtischen Haushalt, aber es steht in keinem finanziellen Bezug zu den direkten Auswirkungen der Satzung selbst.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Mit der Satzung wird die gesetzliche Pflicht der Stadt Halle (Saale) zur Unterstützung von jungen Menschen

- a) auf Grund der Entfernung zur Schule oder
- b) auf Grund von individuellen Beeinträchtigungen

geregelt. Dies ist grundsätzlich entsprechend der Grundsätze einer familienfreundlichen Stadtentwicklung (Familienverträglichkeitsprüfung) zu begrüßen.

Gemäß dem Grundsatz Nr. 10 sind auf Grund des Erfordernisses der Haushaltskonsolidierung alle städtischen Maßnahmen hinsichtlich der zur Umsetzung erforderlichen Kosten zu überprüfen.

Da bei der Beförderungs- und Erstattungspflicht die bisherige Gleichstellung zwischen Besuch einer öffentlichen und einer Schule freier Trägerschaft beibehalten wird und allein die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule bzw. eine vorliegende individuelle Beeinträchtigung als Maßstab für die Beförderungs- und Erstattungspflicht angesetzt wird, und diese Maßstäbe durch das Schulgesetz legitimiert sind, ist die Familienfreundlichkeit zu bestätigen.

Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale)

(veröffentlicht im Amtsblatt am 20.07.2011)

Aufgrund des § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.2005 (GVBl. 2005 S. 521), zuletzt geändert durch 13. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 18.01.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 2) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. 2009 S. 383) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Mai 2011 die Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Halle (Saale) hat als Träger der Schülerbeförderung die in der Stadt Halle (Saale) wohnenden Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Sorge- und Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

(2) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt die Wohnung, die der Schüler gemeinsam mit seinen Sorge- oder Erziehungsberechtigten bewohnt. Ausschlaggebend ist die Meldeadresse des Schülers.

§ 2

Mindestentfernung

(1) Das Schulverwaltungsamt der Stadt Halle (Saale) stellt Fahrkarten für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für Schüler folgender Klassenstufen, Ausbildungsgänge und für Kinder in Frühförderereinrichtungen bereit:

- a) der Klassenstufen 1 – 4 und Vorschulklassen bei einem Schulweg von mehr als 2,0 km
- b) der Klassenstufen 5 – 10 bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km
- c) des Berufsgrundbildungsjahrs, des Berufsvorbereitungsjahrs und das erste Ausbildungsjahr der Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen bei einem Schulweg von mehr als 4,0 km
- d) der Klassenstufen 11 – 13 aller Schulformen, der Berufsfachschulen, die nicht unter c) fallen, der Fachschulen, der Fachoberschulen und der Fachgymnasien bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km
- e) der Schüler an Förderschulen ab der Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mehr als 2,5 km
- f) der Schüler an Schulen für Geistigbehinderte sowie der Schüler der Landesbildungszentren ohne Mindestentfernung, wenn der Schulweg selbständig bewältigt werden kann.

(2) Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem kürzesten öffentlichen und zumutbaren Weg zu Fuß zwischen der Haustür des Wohngebäudes, in dem der Schüler wohnt und dem nächstgelegenen Zugang des betreffenden Schulgrundstückes. Soweit in der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser als Mindestentfernung. Die Entfernung wird nach digitalen Informationen des Stadtvermessungsamtes berechnet.

§ 3

Gewährung einer Fahrkarte für den ÖPNV

(1) Die Stadt Halle (Saale) gewährt den Schülern eine Fahrkarte für das kostengünstigste Beförderungsmittel.

(2) Zur Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV sollte rechtzeitig vor Schuljahresende bis spätestens 30.05. für das folgende Schuljahr durch die Sorge- oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder bei dem Schulverwaltungsamt der Stadt Halle (Saale) ein Antrag gestellt werden. Erfolgt die Beantragung im laufenden Schuljahr, besteht der Anspruch erst ab Antragstellung.

(3) Vom Antragssteller sind alle für die Entscheidung notwendigen Nachweise zu erbringen. Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Bewilligung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden.

(4) Im Regelfall gewährt die Stadt Halle (Saale) eine personalisierte Schülerzeitkarte, die an Schultagen in der Zeit von 6:00–19:00 Uhr zur Benutzung des ÖPNV in der Stadt Halle (Saale) berechtigt.

(5) Sofern im Einzelfall keine Fahrkarte bereitgestellt werden kann, werden die Kosten für eine Azubi-Monatskarte übernommen.

§ 4

Besonderer Beförderungsdienst bzw. Erstattung der Aufwendungen bei Nutzung eines privaten Fahrzeugs

(1) Ist eine Beförderung von geistig oder körperlich behinderten Schülern, sowie von Schülern in Schulen nach § 8 (3) Ziffer 4-6 SchulG LSA durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht zumutbar, ist die Beförderung gemäß § 71 Abs.6, S. 3 SchulG LSA mit anderen Verkehrsmitteln sicher zu stellen.

(2) Soweit die Stadt Halle (Saale) einen besonderen Beförderungsdienst gemäß § 71 Abs. 6, S. 3 SchulG LSA zur Verfügung stellt, entfällt der Anspruch auf Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen.

(3) Wird ein Schüler auf der Grundlage einer amtsärztlichen Bestätigung mit einem privaten Fahrzeug zur Schule befördert, hat der Halter dieses Fahrzeugs Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für die kürzeste erforderliche Fahrtstrecke. Die Erstattung bemisst sich nach vergleichbaren Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5) für jeden zurückgelegten Entfernungskilometer (direkte Hin- und Rückfahrt je Schultag). Die Entfernung wird nach digitalen Informationen des Stadtvermessungsamtes berechnet.

(4) Die Beförderung eines Schülers nach (1) sollte jeweils bis spätestens 30.05. für das folgende Schuljahr durch die Sorge- oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder direkt beim Schulverwaltungsamt der Stadt Halle (Saale) beantragt werden. Eine körperliche oder geistige Behinderung ist durch den Antragsteller nachzuweisen, oder es ist

eine amtsärztliche Bescheinigung durch die Antragsteller vorzulegen, aus der die Notwendigkeit einer besonderen Beförderung hervorgeht. Im laufenden Schuljahr kann die Gewährleistung des Transportes erst nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen sichergestellt werden.

(5) Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides.

§ 5

Beförderungs- oder Erstattungspflicht

(1) Unter Berücksichtigung der in § 2 festgelegten Mindestentfernungen besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht

- a) für Grund- und Sekundarschüler:
 - nur innerhalb des Schulbezirkes im Sinne des § 41 Abs. 1 SchulG LSA;
 - bei Anordnung des Besuches einer bestimmten Schule durch die Schulbehörde
- b) für Gymnasien und Gesamtschulen:
 - zum gewählten Gymnasium bzw. zur gewählten Gesamtschule in der Stadt Halle (Saale)
 - bei Anordnung des Besuches einer bestimmten Schule durch die Schulbehörde
- c) für Förderschulen: zu der Schule, für die durch das Landesverwaltungsamt die Einweisung erfolgte
- d) für Berufsbildende Schulen: zur nächstgelegenen öffentlichen Berufsbildende Schule seines Berufsfeldes innerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale).

(2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die gemäß Schuljahresablauf festgelegten Schultage zur Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht, zum Besuch von Ganztagschulen und zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule, entsprechend der zeitlichen Gültigkeit der nach § 3 gewährten Fahrkarte für den ÖPNV.

(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulform.

- a) Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Besucht der Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot.
- b) Bei Besuch einer Schule in freier Trägerschaft gilt die gewählte Schule als nächstgelegene Schule.
- c) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb der Stadt, so wird die Erstattungspflicht auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, in der Schülerbeförderung, im Gebiet der Stadt beschränkt.

§ 6

Wegfall des Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruches

(1) Kein Anspruch besteht

- a) beim Besuch einer Schule außerhalb des zuständigen Schulbezirkes auf Wunsch der Sorge- und Erziehungsberechtigten,
- b) bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen. Das Schülerticket ist in diesem Fall zurückzugeben.

(2) Über Ausnahmen zur Erstattungs- oder Beförderungspflicht kann im Einzelfall (z.B. bei Schülern der Abgangsklasse 10) die Stadt ggf. in Abstimmung mit der Schulbehörde entscheiden. Im Zuge von Ausnahmeanträgen ist die Stadt berechtigt, die Antragsgründe zu prüfen und bei Bedarf entsprechende Gutachten abzufordern. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrages ist ausgeschlossen.

§ 7

Fahrkarten mit Eigenbeteiligung

Für die unter § 2 Absatz 1 d) genannten Schüler zahlt die Stadt einen Zuschuss zur Beförderungsleistung nach § 71 Abs. 4 a SchulG LSA, dabei haben die Schüler einen Betrag von 100,00 € pro Schuljahr selbständig zu entrichten (Eigenbeteiligung).

§ 8

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1) Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur dann erstattet, wenn die Stadt die entsprechende Bildungseinrichtung nicht vorhält, bzw. der Schüler auswärtig zugewiesen wurde. Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen körperlicher oder geistiger Behinderung des Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch Vorlage des Behindertenausweises – Merkzeichen B-nachzuweisen.

(2) Im Schuljahr werden wöchentlich 2 Fahrten zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort erstattet. Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind bis spätestens 30.05. eines Jahres für das kommende Schuljahr bei der Stadt schriftlich einzureichen. Offene Erstattungsansprüche für das vergangene Schuljahr sind bis spätestens 31.08. eines Jahres einzureichen. Die Erstattung erfolgt nur für tatsächlich durchgeführte Fahrten. Die Kosten sind nachzuweisen.

(3) Fahrten zwischen Wohnheim und Schule am auswärtigen Unterbringungsort fallen nicht unter die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nach dieser Satzung.

(4) Die Schülerwohnheime in der Stadt gelten abweichend von § 1 (2) als Wohnung des Schülers.

§ 9
Unterrichtsfahrten

(1) Die Beförderung zwischen zwei Unterrichtsstätten (Schwimmunterricht, Schulgarten, Betriebspraktika u.a.) ist eine Pflichtaufgabe der Schulträger nach § 64 Abs. 1 SchulG LSA.

(2) Die Stadt organisiert und finanziert die Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten für die in ihrer Schulträgerschaft befindlichen Schulen.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen – und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) vom 13.01.2010 außer Kraft.

Halle (Saale), 09.06.2011

gez. Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Begründung der

Änderung

<p><u>Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale)</u> (veröffentlicht im Amtsblatt am 13.01.2010)</p> <p>Aufgrund des § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.2005 (GVBl. 2005 S. 521), zuletzt geändert durch 12. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 14.07.2009 (GVBl. 2009 S. 358) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung 10.08.2009 (GVBl. 2009 S. 383) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Halle (Saale) beschlossen.</p> <p>§ 1 <u>Anspruchsvoraussetzungen</u></p> <p>(1) Die Stadt Halle (Saale) (nachfolgend Stadt genannt) stellt nach Maßnahme dieser Satzung den Schülerinnen und Schülern (nachfolgend Schüler genannt) der allgemeinbildenden öffentlichen und gleichgestellten Schule (nachfolgend Schulen genannt), die in der Stadt Halle wohnen, Schülerfahrkarten zur Benutzung der öffentlichen</p>	<p><u>Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale)</u> (veröffentlicht im Amtsblatt am2011</p> <p>Aufgrund des § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.2005 (GVBl. 2005 S. 521), zuletzt geändert durch 13. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 18.01.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 2) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. 2009 S. 383) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Mai 2011 die Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Halle (Saale) beschlossen.</p>	
<p>§ 1 <u>Anwendungsbereich</u></p> <p>(1) Die Stadt Halle (Saale) hat als Träger der Schülerbeförderung die in der Stadt Halle (Saale) wohnenden Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Sorge- und Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.</p>		<p>Sprachliche Klarheit, gleicher Regelungsinhalt Erweiterung für alle Formen der Schülerbeförderung entsprechend SchulG LSA</p>

Verkehrsmittel zur Verfügung.

(2) Soweit die Stadt einen besonderen Transportdienst gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 des SG LSA zur Verfügung stellt, entfällt der Anspruch auf eine Schülerfahrkarte.

(3) Wird ein Schüler auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens mit einem privaten Fahrzeug zur Schule befördert, hat der Halter dieses Fahrzeugs einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten der bei der Beförderung erforderlichen und kürzesten Fahrstrecke. Es wird ein Betrag von 0,19 Euro je Entfernungskilometer (direkte Hin- und Rückfahrt) und Schultag erstattet.

(4) Ein Anspruch auf eine Schülerjahreskarte bzw. auf Beförderung wird nur insofern anerkannt, als er zur Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) oder im Einzelfall von der Schule angeordnetem Unterricht entsteht.

(5) Unter Voraussetzung des § 41 Abs. 1 des SG LSA (Festlegung von Schulbezirken für Grund- und Sekundarschule) gilt als Wohnung im Sinne dieser Satzung die Wohnung, die der Schüler gemeinsam mit seinen Erziehungsberechtigten bewohnt.

§ 2

Mindestentfernung

(1) Schülerfahrkarten werden für Schüler
a) der Klassen 1-4 und Vorklassen bei einer Entfernung von mehr als 2,0 km,

(2) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt die Wohnung, die der Schüler gemeinsam mit seinen Sorge- oder Erziehungsberechtigten bewohnt. Ausschlaggebend ist die Meldeadresse des Schülers.

§ 2

Mindestentfernung

(1) Das Schulverwaltungsamt der Stadt Halle (Saale) stellt Fahrkarten für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für Schüler folgender Klassenstufen, Ausbildungsgänge und

Besonderer
Beförderungsdienst neu in
§ 4 geregelt

Neu in § 9 mit gleichem
Regelungsinhalt geregelt

Unveränderter Inhalt,
sprachliche Präzisierung,
ergänzender Hinweis auf
maßgebliche
Meldeadresse

Verweis für Bürger auf
zuständige Stelle
(Schulverwaltungsamt)
sprachliche Neufassung,
unveränderte

<p>b) der Klassen 5-10 bei einer Entfernung von mehr als 3,0 km, c) des des Berufsvorbereitungsjahres, des des ersten Ausbildungsjahres der Berufsfachschule ohne Realabschluss bei einer Entfernung von mehr als 4,0 km bereitgestellt.</p> <p>(1a) Für Schülerinnen und Schüler, welche nach § 71, Absatz 4 a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung des Zwölften Änderungsgesetzes vom 14.07.2009 Anspruch auf Entlastung von Fahrkosten zum Schulbesuch haben, beträgt die Mindestentfernung, ab der der Anspruch besteht 4,0 km.</p> <p>(2) Schülerfahrkarten werden ferner unter Beachtung der gesetzlichen Freifahrten für Schwerbehinderte bereitgestellt für Schüler der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprachheilschulen, - Schule für Ausgleichsklassen - Schule für Ausgleichsklassen „J. Korczak“ - Schulen für Lernbehinderte <p>a) der Klassen 1-4 bei einer Entfernung von mehr als 2,0 km, b) der Klassen 5-10 bei einer Entfernung von mehr als 2,5 km, c) bei selbstständiger Bewältigung des Schulweges durch Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Schulen für Geistigbehinderte, - des Landesentrums für Blinde und Sehbehinderte, - des Landesbildungs- und beratungszentrums für Hörgeschädigte, 	<p>für Kinder in Frühfördereinrichtungen bereit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Klassenstufen 1 – 4 und Vorschulklassen bei einem Schulweg von mehr als 2,0 km b. der Klassenstufen 5 – 10 bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km c. des Berufsvorbereitungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahrs und das erste Ausbildungsjahr der Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km d. der Klassenstufen 11 – 13 aller Schulformen, der Berufsfachschulen, die nicht unter c) fallen, der Fachschulen, der Fachoberschulen und der Fachgymnasien bei einem Schulweg von mehr als 4,0 km e. der Schüler an Förderschulen ab der Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mehr als 2,5 km f. der Schüler an Schulen für Geistigbehinderte sowie der Schüler der Landesbildungszentren ohne Mindestentfernung, wenn der Schulweg selbständig bewältigt werden kann. 	<p>Beibehaltung der Mindestentfernungen</p> <p>Sprachliche Klarstellung der Ansprüche für Schüler von Förderschulen, unveränderter Regelungsinhalt</p>
---	---	--

- des Landesentrums für Körperbehinderte
- ohne Kilometerbegrenzung.

(3) Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem kürzesten öffentlichen und zumutbaren Weg (beleuchtet, befestigt) zu Fuß zwischen der Haustür des Wohngebäudes, in dem der Schüler wohnt, und dem nächstgelegenen Zugang des betreffenden Schulgrundstückes. Soweit in der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser bei der Berechnung der Mindestentfernung.

(2) Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem kürzesten öffentlichen und zumutbaren Weg zu Fuß zwischen der Haustür des Wohngebäudes, in dem der Schüler wohnt und dem nächstgelegenen Zugang des betreffenden Schulgrundstückes. Soweit in der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser als Mindestentfernung. Die Entfernung wird nach digitalen Informationen des Stadtvermessungsamtes berechnet.

Inhalt unverändert,
zusätzlicher Hinweis zur
Ermittlung der Entfernung
per digitaler Straßenkarte

Neu in § 4 geregelt

§ 3

Beförderung behinderter Schüler

(1) Ist eine Beförderung von behinderten Schülern durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht, möglich, ist die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln durch die Stadt Halle gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 SG LSA sicherzustellen.

(2) Die Beförderung der behinderten Schüler ist jeweils mindestens sechs Wochen vor Beendigung des laufenden Schuljahres unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens von den Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule beim Schulverwaltungsamt der Stadt zu beantragen. Für

den Fall des Neubeginns der Beförderung ist sofort, nach Vorlage des amtsärztlichen Gutachtens die Beförderung zu beantragen.

- (3) Sonderschüler, die nicht geistig behindert bzw. Schüler sind
- des Landesbildungszentrums für Körperbehinderte
- des Landesbildungs- und Beratungszentrums für Hörgeschädigte
- des Landesbildungszentrums für Blinde und Sehbehinderte.

Schüler der Vorklassen der allgemeinbildenden Schulen unter Berücksichtigung der Entfernung der Schulwege haben die Notwendigkeit einer Beförderung mit dem Eintritt in die 1. Bzw. 2. Klasse aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen.

Soweit die Notwendigkeit fortbesteht, kann bei Eintritt in ein nachfolgendes Schuljahr ein erneutes amtsärztliches Gutachten vom Schulverwaltungsamt gefordert werden.

- (4) Genehmigung für Sonderfahrten der Schulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte/Sehschwache/Gehörlose werden im stadtnahen Gebiet für ein Sportfest, ein Schulfest, den Jahresabschluss erteilt.
- Weitere Genehmigungen bedürfen der Einzelfallentscheidung. Sie sind vor Beginn der Planung von der Schule beim Schulverwaltungsamt zu beantragen.

§ 3 Gewährung einer Fahrkarte für den ÖPNV

(1) Die Stadt Halle (Saale) gewährt den Schülern eine Fahrkarte für das kostengünstigste Beförderungsmittel.

(2) Zur Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV sollte rechtzeitig vor Schuljahresende bis spätestens 30.05. für das folgende Schuljahr durch die Sorge- oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder bei dem Schulverwaltungsamt der Stadt Halle (Saale) ein Antrag gestellt werden. Erfolgt die Beantragung im laufenden Schuljahr, besteht der Anspruch erst ab Antragstellung.

Alt in § 5 (1) geregelt
inhaltsgleich übernommen

neu: Regelung eines Antragsverfahrens für Fahrkarten des ÖPNV zur Verfahrensklarstellung für den Bürger

<p>§ 4 <u>Beförderungs- oder Erstattungspflicht</u></p> <p>(1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zu der nächsten Schule, die den zu besuchenden Bildungsgang anbietet.</p> <p>a) Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Grund- und Sekundarschüler nur innerhalb des Schulbezirkes im Sinne des § 41/1- SG LSA; bei Vorliegen besonderer Gründe nach § 41 Abs. 1 Satz 3 SG LSA, dies sind: - Kapazität an Schulen - Einweisung in Sonderschulen § 8 SG LSA mit Begründung des Staatlichen Schulamtes - unter Beachtung § 71 Abs. 2 Schülerbeförderung und § 44 Abs. 4 Nr. 4 - - Ordnungsmaßnahme – SGLSA, - für Gymnasialschüler des Schuljahrganges 5-10 	<p>(3) Vom Antragssteller sind alle für die Entscheidung notwendigen Nachweise zu erbringen. Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Bewilligung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden.</p> <p>(4) Im Regelfall gewährt die Stadt Halle (Saale) eine personalisierte Schülerzeitkarte, die an Schultagen in der Zeit von 6:00 – 19:00 Uhr zur Benutzung des ÖPNV in der Stadt Halle (Saale) berechtigt.</p> <p>(5) Sofern im Einzelfall keine Fahrkarte bereitgestellt werden kann, werden die Kosten für eine Azubi-Monatskarte übernommen</p>	<p>Neue Regelung, da die Gültigkeitsmerkmale der Schülerzeitkarte neu in die Satzung aufzunehmen sind. Regelung für besondere Einzelfälle, bei denen unterjährig ein Anspruch besteht und wirtschaftlich gewährt werden muss.</p> <p>Neu in § 5 geregelt</p>
---	---	--

entsprechend der Schülerinweisung auf der Grundlage § 2 Abs. 1b dieser Satzung.- für Schüler der Hauptschulklassen in die festgelegten Schulen im jeweiligen Stadtteil (auflaufend 31.07.2001 lt. SG LSA in der Fassung 08.96).- auf Antragstellung von Eltern mit Genehmigung durch die Schulbehörde entsprechend § 41 Abs. 3 SG LSA nach Einzelfallprüfung als Sonderfälle für Schüler der letzten Schuljahrgänge entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 SG LSA im Primarbereich, nach Einzelfallprüfung in begründeten Fällen bei Schüleraufnahme außerhalb des Schulbezirkes der Ganztagschule (RdErl. MK 44-81005); /entsprechend der Genehmigung von Ausnahmeanträgen zur Auffüllung von Klassen in ausgewählten Grundschulen (Klassenstufe 3 und 4 und Klassenstufe 1-4) zur genehmigten Nachwuchsförderung für den musischen Bereich.

b) Keine Erstattungspflicht besteht
- für Schüler des Sekundarbereiches II,
- bei Umzug in eine Wohnung, die außerhalb des Schulbezirkes gelegen ist und nicht die Voraussetzungen für die Mindestentfernung entsprechend der festgelegten Kilometer lt. § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt (außer Sonderregelungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a, 4. Anstrich dieser Satzung),
- bei Verlust der Schülerjahreskarte
- bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen. Dabei ist die Schülerjahreskarte zurückzugeben. Wenn aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat (Verlust), dies nicht möglich ist, muss die Zeit zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzung bei zum Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte von den Personen, die dem Schüler zum Unterhalt verpflichtet sind, bezahlt werden.

c) Erstattung nach Einzelfallprüfung entsprechend § 5 Abs.

4 Satz 2 SG LSA – Abgangsklasse 10 –

(2) Die Beförderungspflicht der Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (stundenplanmäßiger Unterricht) wird mittels Fahrtenheftabrechnung, Fahrkarten für das Betriebspraktikum, Schülerjahresfahrkarte durch den freigestellten Schülerverkehr (ÖPNV) innerhalb der Stadt Halle (Saale) erfüllt.

Dies betrifft:

Schwimmunterricht, Schulgarten, Zooschule, Botanikschule, AWT-Unterricht im zugeordneten AWT-Zentrum, Betriebspraktikum (Bemessungsgrundlage entsprechend § 2 dieser Satzung).

Neu in § 9 geregelt ohne inhaltliche Einschränkung

§ 4

Besonderer Beförderungsdienst bzw. Erstattung der Aufwendungen bei Nutzung eines privaten Fahrzeugs

(1) Ist eine Beförderung von geistig oder körperlich behinderten Schülern, sowie von Schülern in Schulen nach § 8 (3) Ziffer 4-6 SchulG LSA durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht zumutbar, ist die Beförderung gemäß § 71 Abs.6, S. 3 SchulG LSA mit anderen Verkehrsmitteln sicher zu stellen.

(2) Soweit die Stadt Halle (Saale) einen besonderen

Alt in § 3 geregelt, inhaltsgleich Angabe der korrekten Rechtsnorm (Beseitigung eines Schreibfehlers)

Beförderungsdienst gemäß § 71 Abs. 6, S. 3 SchulG LSA zur Verfügung stellt, entfällt der Anspruch auf Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen.

(3) Wird ein Schüler auf der Grundlage einer amtsärztlichen Bestätigung mit einem privaten Fahrzeug zur Schule befördert, hat der Halter dieses Fahrzeugs Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für die kürzeste erforderliche Fahrtstrecke. Die Erstattung bemisst sich nach vergleichbaren Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5) für jeden zurückgelegten Entfernungskilometer (direkte Hin- und Rückfahrt je Schultag). Die Entfernung wird nach digitalen Informationen des Stadtvermessungsamtes berechnet.

(4) Die Beförderung eines Schülers nach (1) sollte jeweils bis spätestens 30.05. für das folgende Schuljahr durch die Sorge- oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder direkt beim Schulverwaltungsamt der Stadt Halle (Saale) beantragt werden. Eine körperliche oder geistige Behinderung ist durch den Antragsteller nachzuweisen, **oder es** ist eine amtsärztliche Bescheinigung durch die Eltern vorzulegen, aus der die Notwendigkeit einer besonderen Beförderung hervorgeht.

Im laufenden Schuljahr kann die Gewährleistung des Transportes erst nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen sichergestellt werden.

(5) Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides.

Alt in § 2 (1) geregelt, inhaltsgleich

Alt in § 1 (3) geregelt
Inhaltsgleich und Hinweis auf Messung über digitale Straßenkarte

Neue Festlegung zu Beantragungsverfahren zur Transparenz für den Bürger

Rechtlich klare Festlegung zum Abschluss des Antragsverfahrens für den Bürger

<p>§ 5 <u>Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung</u></p> <p>(1) Die Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte, zumutbare und kostengünstigste Beförderungsmittel zu benutzen.</p> <p>(2) Die Beförderung erfolgt durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen durchgeführt wird. Die jeweils günstigsten Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen.</p> <p>(3) Ist eine Beförderung von Behinderten durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, ist die Beförderung durch andere Verkehrsmittel sicherzustellen. Ausschlaggebend ist die Besonderheit der Behinderung. Sie bedarf einer Einzelfallprüfung entsprechend § 3 (1) der Satzung. Bei sicherheitsgefährdendem Verhalten eines Schülers während der Beförderung kann ein zeitweiliger Ausschluss von der Beförderung erfolgen.</p> <p>(4) Die Genehmigung zur Nutzung eines privaten Pkw zwecks Beförderung behinderter Schüler wird vom Schulverwaltungsamt erteilt. Der Antrag ist vor Beförderungsbeginn zu stellen.</p>	<p>Neu in § 3 (1) geregelt Sprachliche Präzisierung</p> <p>Vorrang ÖPNV in § 3 geregelt</p> <p>Neu in § 4 geregelt</p> <p>Neu in § 4 (3) geregelt</p> <p>Sprachliche Neufassung der Regelungen § 4 alt,</p>
<p>§ 5 <u>Beförderungs- oder Erstattungspflicht</u></p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der in § 2 festgelegten Mindestentfernungen besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht</p> <p>a) für Grund- und Sekundarschüler: - nur innerhalb des Schulbezirkes im Sinne des § 41 Abs. 1 SchulG LSA; - bei Anordnung des Besuches einer bestimmtem Schule durch die Schulbehörde</p>	

- b) für Gymnasien und Gesamtschulen:
 - zum gewählten Gymnasium bzw. zur gewählten Gesamtschule der in Stadt Halle (Saale)
 - bei Anordnung des Besuches einer bestimmtem Schule durch die Schulbehörde
 - c) für Förderschulen: zu der Schule, für die durch das Landesverwaltungsamt die Einweisung erfolgte
 - d) für Berufsbildende Schulen: zur nächstgelegenen öffentlichen Berufsbildende Schule seines Berufsfeldes innerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale).
- (2)** Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die gemäß Schuljahresablauf festgelegten Schultage zur Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht, zum Besuch von Ganztagschulen und zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule, entsprechend der zeitlichen Gültigkeit der nach § 3 gewährten Fahrkarte für den ÖPNV.
- (3)** Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulform.
 - a) Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Besucht der Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot.
 - b) Bei Besuch einer Schule in freier Trägerschaft gilt die gewählte Schule als nächstgelegene Schule.
 - c) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb der Stadt, so wird die Erstattungspflicht auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, in der Schülerbeförderung, im Gebiet der Stadt beschränkt.

Alt in § 1 (4) geregelt, ohne inhaltliche Änderung

Alt § 4 (1), Umsetzung der Neufassung §71 SchulG LSA in der Fassung der 13. Änderung vom 18.1.2011, soweit die Aufgabe als städtische Pflichtaufgabe gesetzlich normiert wurde

§ 6

Wegfall des Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruches

(1) Kein Anspruch besteht

a) beim Besuch einer Schule außerhalb des zuständigen Schulbezirkes auf Wunsch der Eltern,
b) bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen. Das Schülerticket ist in diesem Fall zurückzugeben.

(2) Über Ausnahmen zur Erstattungs- oder Beförderungspflicht kann im Einzelfall (z.B. bei Schülern der Abgangsklassen 10) die Stadt ggf. in Abstimmung mit der Schulbehörde entscheiden. Im Zuge von Ausnahmeanträgen ist die Stadt berechtigt, die Antragsgründe zu prüfen und bei Bedarf entsprechende Gutachten abzufordern. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrages ist ausgeschlossen.

Neufassung der Ausschlussstatbestände in eigenem § zu Klarheit der Regelung für den Bürger

Einzelfälle alt in § 4 (21) geregelt

§ 7

Fahrkarten mit Eigenbeteiligung

Für die unter § 2 Absatz 1 d) genannten Schüler zahlt die Stadt einen Zuschuss zur Beförderungsleistung nach § 71 Abs. 4 a SchulG LSA, dabei haben die Schüler einen Betrag von 100,00 € pro Schuljahr selbstständig zu entrichten (Eigenbeteiligung).

Alt in § 2 (1a) geregelt

§ 8

<p>§ 6 <u>Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten</u></p> <p>(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler erstattet, wenn am Heimatort die entsprechende Bildungseinrichtung nicht vorhanden ist. Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen körperlicher oder geistiger Behinderung des Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch ein amtsärztliches Gutachten, durch Vorlage des Behindertenausweises – Merzeichen B – nachzuweisen.</p> <p>(2) Er werden 14tägig (jeweils Hin- und Rückfahrt) zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort im Schuljahr erstattet. Eventuelle Fahrten zwischen Internat und Schule müssen von den Schülern selbst getragen werden. Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind sofort nach Beendigung des Schuljahres beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen.</p> <p>§ 7 <u>Ergänzende Richtlinien</u></p> <p>Der Oberbürgermeister kann für die Abrechnungs- und Erstattungsverfahren ergänzende Richtlinien erlassen.</p>	<p><u>Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten</u></p> <p>(1) Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsorte werden nur dann erstattet, wenn die Stadt die entsprechende Bildungseinrichtung nicht vorhält, bzw. der Schüler auswärtig zugewiesen wurde. Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen körperlicher oder geistiger Behinderung des Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch Vorlage des Behindertenausweises – Merkzeichen B- nachzuweisen.</p> <p>(2) Im Schuljahr werden wöchentlich 2 Fahrten zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort erstattet. Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind bis spätestens 30.05. eines Jahres für das kommende Schuljahr bei der Stadt schriftlich einzureichen. Offene Erstattungsansprüche für das vergangene Schuljahr sind bis spätestens 31.08. eines Jahres einzureichen.</p> <p>Die Erstattung erfolgt nur für tatsächlich durchgeführte Fahrten. Die Kosten sind nach zu weisen.</p> <p>(3) Fahrten zwischen Wohnheim und Schule am auswärtigen Unterbringungsort fallen nicht unter die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nach dieser Satzung.</p> <p>(4) Die Schülerwohnheime in der Stadt gelten abweichend von §1 (2) als Wohnung des Schülers.</p>	<p>Anpassung an Neufassung § 71 SchulIG LSA in der Fassung vom 18.1.2011</p> <p>Regelung entfällt</p>
---	---	---

<p>§ 8 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.08.2009 in Kraft.</p>	<p>§ 9 <u>Unterrichtsfahrten</u></p> <p>(1) Die Beförderung zwischen zwei Unterrichtsstätten (Schwimmunterricht, Schulgarten, Betriebspraktika u.a.) ist eine Pflichtaufgabe der Schulträger nach § 64 Abs. 1 SchulG LSA.</p> <p>(2) Die Stadt organisiert und finanziert für die in ihrer Schulträgerschaft befindlichen Schulen die Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten.</p> <p>§ 10 <u>Sprachliche Gleichstellung</u></p> <p>Personen – und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p> <p>§ 11 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle(Saale) vom 13.01.2010 außer Kraft.</p>	<p>Alt in § 4 (2) geregelt Regelungsinhalt ausschließlich nur für Schulen in städtischer Trägerschaft. Sprachliche Neufassung</p> <p>Neue Regelung zur sprachlichen Klarheit</p>
--	---	--

